



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn - Verkündungsblatt -

34. Jahrgang

8. Oktober 2004

Nr. 17

Inhalt

Neunte Satzung zur
Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 20. September 2004

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Neunte Satzung
zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn
Vom 20. September 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772 f.), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. August 1997 (GABI. NRW. 2 Nr. 2/1998, S. 149), zuletzt geändert durch Achte Satzung vom 1. Oktober 2003 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 33. Jahrgang, Nr. 19 vom 15. Oktober 2003) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird "2. Erziehungswissenschaft" ersetzt durch "2. aufgehoben"
2. In § 9 Abs. 2 wird "15. Niederlandistik" ersetzt durch "15. aufgehoben".
3. In § 9 Abs. 2 wird "27. Indologie" ersetzt durch "27. aufgehoben".
4. In § 9 Abs. 2 wird "29. Islamwissenschaft" ersetzt durch "29. aufgehoben".
5. In § 9 Abs. 2 wird "31. Sinologie" ersetzt durch "31. aufgehoben".
6. In § 9 Abs. 2 wird "32. Japanologie" ersetzt durch "32. aufgehoben".
7. In § 9 Abs. 2 wird "33. Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens/Mongolistik" ersetzt durch "33. aufgehoben".
8. In § 9 Abs. 2 wird "34. Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens/Tibetologie" ersetzt durch "34. aufgehoben".

9. In § 9 Abs. 2 wird "45. Soziologie" ersetzt durch "45. aufgehoben".
10. In § 9 Abs. 2 wird "47. Vergleichende Religionswissenschaft" ersetzt durch "47. aufgehoben".
11. In § 9 Abs. 2 wird "52. Orientalische Kunstgeschichte" ersetzt durch "52. aufgehoben".
12. In § 9 Abs. 2 wird "54. Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport)" ersetzt durch "54. aufgehoben".
13. In § 9 Abs. 3 wird "61. Sportwissenschaft." ersetzt durch "61. aufgehoben".
14. In § 9 Abs. 5 wird Nr. "1." ersatzlos gestrichen.
15. In § 9 Abs. 5 Nr. 3 werden die Worte "Islamwissenschaft (Nr. 29)," und "Soziologie (Nr. 45)," gestrichen.
16. In § 9 Abs. 5 wird Nr. "4." ersatzlos gestrichen.
17. In § 9 Abs. 5 wird Nr. "5." ersatzlos gestrichen.
18. In § 9 Abs. 5 Nr. 8 wird das Wort "Soziologie (Nr. 45)" gestrichen.
19. In § 9 Abs. 5 wird Nr. "10." ersatzlos gestrichen.
20. In § 9 Abs. 5 wird angefügt: „11. Eine Verbindung von Romanistik/Iberoromanische Philologie (Nr. 22) als Hauptfach mit Romanistik/Iberoromanische Philologie als Nebenfach ist zulässig, wenn im Haupt- und Nebenfach verschiedene Schwerpunkte gewählt werden. Für die Verbindung von Romanistik/Iberoromanische Philologie als erstes Nebenfach mit Romanistik/Iberoromanische Philologie als zweitem Nebenfach (zu einem anderen Hauptfach) gilt entsprechendes. Wird eine der o. g. Kombinationen gewählt, ist die Wahl eines weiteren Faches aus der Fächergruppe Romanistik (Nrn. 20, 21 und 23) nicht zulässig.“
21. In § 10 Abs. 1 wird Nr. "3." ersatzlos gestrichen.
22. § 10 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
23. In § 29 wird das Wort "Soziologie" gestrichen.

24. Die Anlage zu § 9 "Fach: 2 Erziehungswissenschaft" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 2 aufgehoben".
25. Die Anlage zu § 9 "Fach: 15 Niederlandistik" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 15 aufgehoben".
26. Die Anlage zu § 9 "Fach: 27 Indologie" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 27 aufgehoben".
27. Die Anlage zu § 9 "Fach: 29 Islamwissenschaft" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 29 aufgehoben".
28. Die Anlage zu § 9 "Fach: 31 Sinologie" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 31 aufgehoben".
29. Die Anlage zu § 9 "Fach: 32 Japanologie" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 32 aufgehoben".
30. Die Anlage zu § 9 "Fach: 33 Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens/Mongolistik" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 33 aufgehoben".
31. Die Anlage zu § 9 "Fach: 34 Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens/Tibetologie" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 34 aufgehoben".
32. Die Anlage zu § 9 "Fach: 44 Politische Wissenschaft" erhält folgende Fassung:
"Fach: 44 Politische Wissenschaft"
 Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2:
 Fremdsprachenkenntnisse: Englisch; Französisch oder eine andere fachdienliche Fremdsprache

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*

Grundstudium

- | | |
|--|-------|
| - Proseminar: "Allgemeine Einführung in die Politische Wissenschaft" | 2 SWS |
| (Teilnahmeschein) | |
| - Proseminar: "Methoden der Politischen Wissenschaft" | 2 SWS |
| (Leistungsnachweis) | |
| - Tutorium zum Proseminar "Methoden der Politischen Wissenschaft" | 2 SWS |
| (Teilnahmeschein) | |

- Zwei Proseminare aus unterschiedlichen Teilbereichen je 2 SWS
(A: Politische Systeme; B: Internationale Politik; C: Politische Theorie und Ideengeschichte)
(Leistungsnachweis)
- Ein Proseminar aus jenem Teilbereich (A;B;C), der nicht mit einem Leistungsnachweis abgedeckt wurde 2 SWS
(Teilnahmeschein)

Hauptstudium

- zwei Hauptseminare aus unterschiedlichen Bereichen (A;B;C) je 2 SWS
(Leistungsnachweis)

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium:
wie Hauptfach

Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS
(Leistungsnachweis)

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:
vierstündige Klausur

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 80 - 100 Seiten DIN A4"

33. Die Anlage zu § 9 "Fach: 45 Soziologie" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 45 aufgehoben".
34. Die Anlage zu § 9 "Fach: 47 Vergleichende Religionswissenschaft" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 47 aufgehoben".
35. Die Anlage zu § 9 "Fach: 52 Orientalische Kunstgeschichte" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fach: 52 aufgehoben".
36. Die Anlage zu § 9 "Fach: 53 Musikwissenschaft" erhält folgende Fassung:
"Fach: 53 Musikwissenschaft"
Besondere Vorbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2:
Fremdsprachenkenntnisse: Englisch; Latein oder eine andere fachdienliche Fremdsprache

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Hauptfach*:

Leistungsnachweise im Grundstudium

- Musikalische Satzlehre 4 SWS
- zwei Proseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Grundstudium

- Proseminar Einführung in die Musikwissenschaft 2 SWS
- Propädeutikum zur musikalischen Satzlehre oder ein Proseminar zur musikalischen Analyse 2 SWS
- zwei Proseminare je 2 SWS

Leistungsnachweise im Hauptstudium

- zwei Hauptseminare je 2 SWS

Teilnahmescheine im Hauptstudium

- drei weitere Hauptseminare je 2 SWS

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im *Nebenfach*

Leistungsnachweise und Teilnahmescheine im Grundstudium: wie Hauptfach

Leistungsnachweis im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Teilnahmeschein im Hauptstudium

- ein Hauptseminar 2 SWS

Prüfungsart in der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 1:

Mündliche Einzelprüfung: 20-30 Minuten

Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit: 60 bis 70 Seiten DIN A4 zuzüglich Abbildungen, Notenbeispiele und Verzeichnisse"

37. Die Anlage zu § 9 "Fächer: 54 Sportwissenschaft (Schwerpunkt Alterssport; Hauptfach) 61 Sportwissenschaft (Nebenfach)" wird aufgehoben. Sie erhält die Überschrift "Fächer: 54 und 61 aufgehoben".

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

G. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Georg Rudinger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 2004 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 12. August 2004.

Bonn, den 20. September 2004

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger